

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I Mitteilungen		
Rat und Kommission		
89/C 163/01	Auswärtige Beziehungen: Akkreditierungen	1
Kommission		
89/C 163/02	ECU	3
89/C 163/03	Einheitliche Anwendung der kombinierten Nomenklatur (KN) (Tarifizierung von Waren)	4
89/C 163/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	4
89/C 163/05	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	5
Gerichtshof		
89/C 163/06	Rechtssache 162/89: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 8. Mai 1989	6
89/C 163/07	Rechtssache 172/89: Klage der Vandemoortele NV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Mai 1989	6
89/C 163/08	Rechtssache 182/89: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 25. Mai 1989	6
89/C 163/09	Rechtssache 184/89: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Hamburg vom 13. April 1989 in dem Rechtsstreit Helga Nimz gegen Freie und Hansestadt Hamburg, Senatsamt für den Verwaltungsdienst	7
89/C 163/10	Rechtssache 185/89: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Nederlanden (Dritte Kammer) vom 24. Mai 1989 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Staatssecretaris van Financiën gegen Velker International Oil Company Ltd NV	7
89/C 163/11	Rechtssache 189/89: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts München vom 27. April 1989 in dem Rechtsstreit Karl Spagl gegen Hauptzollamt Rosenheim	8
89/C 163/12	Streichung der Rechtssache 261/88	8

I

(Mitteilungen)

RAT UND KOMMISSION

Auswärtige Beziehungen: Akkreditierungen

(89/C 163/01)

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Wilson IFUNAOA zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Salomonen bei den Europäischen Gemeinschaften (EWG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 2. Juni 1989 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionschef die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Robert C. TUBMAN zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Liberia bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) mit Wirkung vom 5. Juni 1989 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionschef die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Karel LUKAS zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften (EWG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 5. Juni 1989 empfangen.

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Xavier PÉREZ MARTÍNEZ zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Ecuador bei den Europäischen Gemeinschaften (EWG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 5. Juni 1989 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionschef die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Carlos Humberto JIMÉNEZ LICONA zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Guatemala bei den Europäischen Gemeinschaften (EWG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 5. Juni 1989 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionschef die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Stanislaw MATOSEK zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Volksrepublik Polen bei den Europäischen Gemeinschaften (EWG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 14. Juni 1989 empfangen.

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter PENGIRAN SETIA RAJA PENGIRAN HAJI JAYA zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission von Brunei bei den Europäischen Gemeinschaften (EWG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 14. Juni 1989 empfangen.

KOMMISSION

ECU (*)

29. Juni 1989

(89/C 163/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,3240	Spanische Peseta	131,866
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,3691	Portugiesischer Escudo	173,240
Deutsche Mark	2,06937	US-Dollar	1,06258
Holländischer Gulden	2,33268	Schweizer Franken	1,77663
Pfund Sterling	0,680617	Schwedische Krone	7,02577
Dänische Krone	8,05541	Norwegische Krone	7,55228
Französischer Franken	7,02364	Kanadischer Dollar	1,27053
Italienische Lira	1496,11	Österreichischer Schilling	14,6073
Irishes Pfund	0,776568	Finnmark	4,65834
Griechische Drachme	178,322	Japanischer Yen	151,205
		Australischer Dollar	1,40089
		Neuseeländischer Dollar	1,84156

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
 Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)

(Tarifizierung von Waren)

(89/C 163/03)

Veröffentlichung der Erläuterungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1672/89 (ABl. Nr. L 169 vom 19. 6. 1989)

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ werden wie folgt geändert:

Seite „Kapitel 2/11“:

0207 39 13 Hälften oder Viertel

Erste Zeile: Der Ausdruck „z. B.“ wird gestrichen.

⁽¹⁾ Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur sind zur Zeit nur in der deutschen, französischen, englischen, italienischen, portugiesischen und niederländischen Sprachfassung verfügbar. Die anderen Sprachfassungen sind in der Vorbereitung und werden so bald wie möglich erscheinen.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(89/C 163/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern ⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderung der in Italien gegenüber der Volksrepublik China angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 26. Juni 1989 beschlossen:

- Einmalige Eröffnung, für 1989, eines Kontingents für die Einfuhr von Schappeseidengarnen oder Bourretteseidengarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (KN-Code 5005 00 10 und 5005 00 90 — Kategorie ex 130 B).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(89/C 163/05)

1. Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ im Laufe der nächsten sechs Monate außer Kraft treten, sofern nicht nach dem folgenden Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Betroffene Parteien können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß Beweismittel dafür enthalten, daß das Außerkrafttreten der Maßnahmen wiederum zu einer Schädigung oder einer drohenden Schädigung führen würde. Parteien können ferner ihre Ansichten schriftlich darlegen und eine mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen, sofern sie der Auffassung sind, daß sie wahrscheinlich von dem Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden und besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung sprechen.

3. Frist

Anträge betroffener Parteien auf Überprüfung oder Anhörung sind schriftlich so rechtzeitig bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-2), rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel ⁽²⁾ einzureichen, daß sie spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorliegen oder, im Falle des bekanntermaßen betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, nach Zugang des Schreibens zur Unterrichtung über das bevorstehende Außerkrafttreten der Maßnahmen, sofern dieses das spätere Datum ist. Dieses Schreiben gilt sieben Tage nach seiner Absendung als zugegangen.

Liegt der Überprüfungsantrag nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, kann die Kommission den Antrag unberücksichtigt lassen, und die betreffende Maßnahme wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 der obengenannten Verordnung automatisch außer Kraft treten.

4. Leitet die Kommission eine Überprüfung der Maßnahmen ein, so veröffentlicht sie eine Mitteilung über ihre Absicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vor dem Auslaufen des betreffenden Fünfjahreszeitraums. Die Maßnahme bleibt bis zum Abschluß der Überprüfung in Kraft.

5. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 15 der obengenannten Verordnung.

Erzeugnis	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahme	Bezugsname
Bestimmte Schaufeln	Brasilien	Verpflichtungen	ABl. Nr. L 330 vom 18. 12. 1984
Klaviere mit aufrechtstehendem Rahmen	Sowjetunion	Verpflichtungen	ABl. Nr. L 332 vom 20. 12. 1984
	Deutsche Demokratische Republik	Verpflichtungen	ABl. Nr. L 101 vom 16. 4. 1982 und ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1984
Künstliches Korund	Volksrepublik China	Verpflichtungen	ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984
	Tschechoslowakei	Verpflichtungen	ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984
Oxalsäure	Brasilien	Verpflichtungen	ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ Telex 21877 COMEU B; Telefax (32-2) 235 65 05.

GERICHTSHOF

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 8. Mai 1989

(Rechtssache 162/89)

(89/C 163/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. Mai 1989 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist T. van Rijn, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist G. Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es der Kommission nicht die in Artikel 19 der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung⁽¹⁾, Artikel 12 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽²⁾, Artikel 10 der Richtlinie 76/403/EWG vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle⁽³⁾ und Artikel 16 der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle⁽⁴⁾ vorgeschriebenen Mitteilungen in bezug auf die flämische Region und Brüssel zukommen ließ;
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der verbindliche Charakter einer Richtlinie (Artikel 189 EWG-Vertrag) bringe für die Mitgliedstaaten die Pflicht mit sich, die in den Richtlinien vorgesehenen Fristen zu beachten. Ein Mitgliedstaat könne sich nicht ausnahmsweise auf innerstaatliche Umstände berufen, um die Nichtbeachtung von Verpflichtungen oder Fristen zu rechtfertigen, die sich aus Richtlinien der Gemeinschaft ergeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 von 1975, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 von 1975, S. 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 von 1976, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 von 1978, S. 43.

Klage der Vandemoortele NV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Mai 1989

(Rechtssache 172/89)

(89/C 163/07)

Die Vandemoortele NV, Izegem (Belgien), hat am 17. Mai 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte J. Van Steenberghe und W. Dejonghe; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt A. May, 31, Grand-Rue, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

die mit Fernschreiben vom 15. März 1989 mitgeteilte Entscheidung der Kommission über die Kürzung von Zahlungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87⁽¹⁾, gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die Kommission habe zu Unrecht Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 analog auf Zahlungen angewandt, die sie der Klägerin schulde. Nach der Freigabe der Liefergarantie habe die Klägerin darauf vertrauen können, daß die verspätete Lieferung nicht zu Kürzungen führen würde. Die Verzögerung habe auch nicht zu einem spezifischen Schaden für die Kommission oder für den Adressaten geführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 204 von 1987, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 25. Mai 1989

(Rechtssache 182/89)

(89/C 163/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Mai 1989 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Marie Wolfcarius und Thomas van Rijn, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft⁽¹⁾ und aus den Artikeln 5 und 189 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie im Februar 1986 die Einfuhrgenehmigung für mehr als 6 000 Felle der Arten *Felis geoffroyi* und *Felis wiedii* mit Herkunft aus Bolivien erteilt hat;
2. der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Kommission ist der Ansicht, die Voraussetzungen für die Erteilung der Einfuhrgenehmigung für die Einfuhren aus Bolivien, für die die bolivianischen Behörden im August 1985 die Ausfuhrerlaubnis erteilt hätten, seien nicht erfüllt. Wie sich aus Punkt 5.2 der Entschließung der Konferenz der Vertragsparteien des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ergebe, sei aufgrund der Lage in Bolivien keineswegs offensichtlich, daß die Entnahme der Exemplare aus der Natur der Erhaltung der Arten nicht schade und die Ausdehnung des Verbreitungsgebiets der betreffenden Populationen einer Art nicht ungünstig beeinflusse. Die Entschließung sei vielmehr gerade deswegen erlassen worden, weil die Konferenz wegen der völlig unkontrollierten Entnahmemöglichkeiten in Bolivien besorgt gewesen sei.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Hamburg vom 13. April 1989 in dem Rechtsstreit Helga Nimz gegen Freie und Hansestadt Hamburg, Senatsamt für den Verwaltungsdienst

(Rechtssache 184/89)

(89/C 163/09)

Das Arbeitsgericht Hamburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 13. April 1989, in der Kanzlei eingegangen am 29. Mai 1989, in dem Rechtsstreit Helga Nimz, D-2000 Hamburg 54, gegen die Freie und Hansestadt Hamburg, Senatsamt für den Verwaltungsdienst, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 119 EWG-Vertrag in Form der „mittelbaren Diskriminierung von Frauen“ vor, wenn ein Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bewährungsaufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe im Hinblick auf die Position einer Verwaltungsfachangestellten der Universität bestimmt:

- Bewährungszeiten, in denen der Angestellte regelmäßig mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet,
- wenn von allen angestellten Teilzeitbeschäftigten mit weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten mehr als 90 % weiblichen Geschlechts sind und von allen Teilzeitbeschäftigten mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten und den Vollzeitbeschäftigten knapp über 55 % weiblichen Geschlechts sind?

2. Für den Fall der Bejahung der Frage 1:

Gebieten Artikel 119 in Verbindung mit Artikel 117 des EWG-Vertrags und/oder die Regelung der Richtlinie 75/117/EWG des Rates⁽¹⁾, daß für die Teilzeitbeschäftigten mit weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollzeitbeschäftigten Angestellten die gleiche Bewährungszeit gilt wie für Teilzeitbeschäftigte mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten oder eines Vollzeitbeschäftigten

oder

darf das Gericht im Hinblick auf eine Regelungsautonomie der Tarifvertragsparteien keine solche Entscheidung treffen, sondern muß diese vielmehr den Tarifvertragsparteien überlassen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Nederlanden (Dritte Kammer) vom 24. Mai 1989 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Staatssecretaris van Financiën gegen Velker International Oil Company Ltd NV

(Rechtssache 185/89)

(89/C 163/10)

Der Hoge Raad der Nederlanden (Dritte Kammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 24. Mai 1989, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. Mai 1989, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Staatssecretaris van Financiën gegen Velker International Oil Company Ltd NV, Rotterdam, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 15 Ziffer 4 der Sechsten Richtlinie ⁽¹⁾ dahin auszulegen, daß als Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung der in dieser Vorschrift umschriebenen Schiffe nur Lieferungen angesehen werden können, die mit der Versorgung zusammenfallen?
2. Falls die genannte Bestimmung der Sechsten Richtlinie nicht so eng auszulegen ist wie in der ersten Frage dargestellt, sind dann als Lieferungen im Sinne der Bestimmung anzusehen nur die Lieferungen an den Unternehmer, der die Gegenstände später zur Versorgung von Schiffen verwendet, oder zugleich auch die Lieferungen auf einer vorangehenden Handelsstufe, also an einen Unternehmer, der die Gegenstände nicht selbst zur Versorgung von Schiffen verwendet, sie jedoch an einen anderen Unternehmer liefert, der sie in diesem Sinne verwendet?

⁽¹⁾ 77/388/EWG, ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts München vom 27. April 1989 in dem Rechtsstreit Karl Spagl gegen Hauptzollamt Rosenheim

(Rechtssache 189/89)

(89/C 163/11)

Das Finanzgericht München ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 27. April 1989, in der Kanzlei eingegangen am 30. Mai 1989, in dem Rechtsstreit Karl Spagl, Hintsberg 10, D-8019 Steinhöring, gegen das Hauptzollamt Rosenheim um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 764/89 des Rates vom 20. März 1989 ⁽¹⁾ insoweit gültig, als

1. Erzeuger, deren Nichtvermarktungszeitraum gemäß der Verpflichtung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 vor dem 31. Dezember bzw. 30. September 1983 abgelaufen war, im maßgebenden Referenzzeitraum jedoch noch keine Milch erzeugt haben, gem. Artikel 3a Absatz 1 erster Gedankenstrich keine spezifische Referenzmengen im Rahmen der Milchquotenregelung erhalten,
2. bei Verneinung der Frage 1 die spezifische Referenzmenge nach Artikel 3a Absatz 2 nur 60 % der Menge Milch oder Milchäquivalent entspricht, die der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie zugrunde gelegt worden ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 2.

Streichung der Rechtssache 261/88 ⁽¹⁾

(89/C 163/12)

Mit Beschluß vom 17. Mai 1989 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 261/88 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 293 vom 17. 11. 1988.